



Musikland Niedersachsen - Wir machen die Musik!

Leitlinien für die Förderung von Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen des Primarbereiches und Musikschulen für das Förderjahr 2010-2011

1. Präambel

Die musikalische Bildung ist Auftrag von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen. Im Rahmen des Programms „Musikland Niedersachsen – Wir machen Musik“ arbeiten beide Einrichtungen zusammen, um das gemeinsame Singen und Musizieren insbesondere bei Kindern im Primarbereich zu fördern. Wie in der Regierungserklärung formuliert, soll in besonderer Weise die frühkindliche Musikalisierung gefördert werden, da die damit einhergehende Entwicklung sozialer, kommunikativer und kreativer Kompetenzen geradezu von elementarer Bedeutung für die kindliche Entwicklung ist.

In den Grundschulen findet die Zusammenarbeit mit der Musikschule auf der Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 3.2.2004 „Die Arbeit in der Grundschule“ statt, nach der die Grundschulen verpflichtet sind, für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher zu stellen. Neben dem verpflichtenden Unterricht nach der Stundentafel, für den der Schule Lehrerstunden zugewiesen werden, organisiert jede Grundschule unterrichtsergänzende Angebote in eigener Verantwortung.

Unterrichtsergänzende Angebote, die als Kooperationsprojekte zwischen Musikschulen und allgemein bildenden Schulen stattfinden oder geplant werden, werden durch das Musikalisierungsprogramm „Musikland Niedersachsen – Wir machen die Musik“ ergänzt und qualitativ aufgewertet. Sie werden nachfolgend als „musikalische Angebote“ bezeichnet.

Die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Grundschulen und Musikschulen erfolgt auf der Grundlage der im Folgenden genannten inhaltlichen, qualitativen und organisatorischen Vorgaben:

2. Inhaltliche Vorgaben

- 2.1 Förderfähig sind musikalische Angebote der Musikschulen mit der Zielsetzung des gemeinsamen Singens und Musizierens. Hierzu zählen:
 - Instrumentale bzw. vokale Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell)
 - Musizierungsangebote mit gleichen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Gitarren)
 - Musizierungsangebote mit verschiedenen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Streichinstrumenten)
 - Vokale Angebote (z.B. Sing- oder Chorklassen)
- 2.2 Die musikalischen Angebote der Musikschulen orientieren sich an dem gültigen Kerncurriculum für die Grundschule, unterscheiden sich aber vom Kernangebot „Musikunterricht an der Grundschule“ durch zusätzlichen ergänzenden instrumentalen bzw. vokalen Unterricht durch Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen. Der Musikunterricht wird von Lehrkräften der Grundschule erteilt und ist inhaltlich verzahnt mit dem unterrichtsergänzenden Angebot der Musikschule.
- 2.3 Die Musikschullehrer sind für die Durchführung der musikalischen Angebote qualifiziert. Als ausreichende Qualifikation gelten Hochschulabschlüsse in den Fächern Allgemeine Musikerziehung (AME) sowie anerkannte qualifizierende musikpädagogische Weiterbildungsabschlüsse (z.B. durch einen Berufsbegleitenden Lehrgang).
- 2.4 Orientierungsmöglichkeiten für die Konzeption und Durchführung von Kooperationsprojekten bieten die bereits an unterschiedlichen Standorten Niedersachsens erfolgreich umgesetzte Modellprojekte. Diese und weitere modellhafte Konzepte können beim Landesverband niedersächsischer Musikschulen angefordert werden und als „Gerüst“ für die individuelle Ausgestaltung der eigenen Kooperationskonzeption dienen.

3. Organisatorische Vorgaben

- 3.1 Die Kooperationspartner legen in gemeinsamer Absprache die Auswahl der musikalischen Angebote, die Zielgruppe, die gewünschten Ziele und Perspektiven sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Kooperation fest. Die Inhalte und die Organisation der musikalischen Angebote werden im pädagogischen Konzept der Schule beschrieben und von der Gesamtkonferenz beschlossen.
- 3.2 Die musikalischen Angebote sind wahlfrei und können im Rahmen des pädagogischen Konzepts mit Unterricht und Pausenzeiten verzahnt werden.

- 3.3 Die Grundschulen benennen zu Beginn des Projektes verbindlich die Anzahl der an den musikalischen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- 3.4 Die Einbindung von Lehrkräften aus beiden Einrichtungen während der Durchführung der musikalischen Angebote durch Übernahme spezifischer Aufgaben, Teamteaching, Tandemunterricht oder Hospitation ist erwünscht.
- 3.5 Die Musikschulen sorgen für die erforderlichen Unterrichtsmaterialien und die benötigte Unterrichtsliteratur. Notwendige Instrumente werden entweder von der Musikschule oder der allgemein bildenden Schule vorgehalten und den teilnehmenden Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Die musikalischen Angebote werden auf der Basis eines Kooperationsvertrages schuljahresbezogen regelmäßig wöchentlich durchgeführt.
- 3.7 Beide Kooperationspartner unterzeichnen gemeinsam den Antrag auf Förderung der musikalischen Angebote und bestätigen durch ihre Zeichnung die Angaben für ihren Verantwortungsbereich.

4. Empfehlungen

Empfehlungen zur Planung, Organisation und Ausgestaltung der musikalischen Angebote der Musikschulen sowie zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen werden in einer Handreichung des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen zusammengefasst und veröffentlicht.

5. Grundsätze zur Finanzierung der Kooperationsangebote

Die Finanzierung der Kooperationsangebote erfolgt durch Mittel des Niedersächsischen Kultusministeriums (Budget unterrichtsergänzende Angebote) und durch Mittel des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (Förderprogramm „Musikland Niedersachsen – Wir machen die Musik“). Bei Bedarf sollen von den Kooperationspartnern zusätzlich Mittel der Schulträger, der Fördervereine der Schulen oder Musikschulen sowie Sponsorenmittel akquiriert werden.
Budgetberechnung für unterrichtsergänzende Angebote

(Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium: Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Grundschulen: Informationen, Anregungen, Hilfen, Hannover 2006)

Das Budget der Grundschulen errechnet sich wie folgt: Anzahl aller Schülerinnen und Schüler der Grundschule x 0,15 Stunden = Stunden pro Woche
Stunden pro Woche x 40 Wochen = Stunden pro Schuljahr. Die Vergütung erfolgt durch einen pauschalierten Personalkostensatz in Höhe von 21,60 Euro/Zeitstunde, der im Rahmen des Budgets dem jeweiligen Bedarf angepasst werden kann.

Beispiel:

100 Schülerinnen/Schüler x 0,15 = 15 Stunden pro Woche

15 Stunden pro Woche x 40 = 600 Stunden pro Jahr x 21,60 Euro = 12.960 Euro/Jahr

Diese Summe steht Grundschulen pro 100 Schülerinnen und Schülern für die Gestaltung unterrichtsergänzender Angebote zur Verfügung